

Die Rechtsanwältin Sarah Goldschmidt (G) führt eine Anwaltskanzlei in Wiesbaden. Zur Berechnung ihres Gewinns wendet sie § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) an und versteuert ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten. In allen Fällen liegen ordnungsgemäße Rechnungen vor. Bisher hat Goldschmidt für das Kalenderjahr 2022 Betriebseinnahmen in Höhe von 412.523 EUR und Betriebsausgaben in Höhe von 267.826 EUR erfasst. Es liegen die Voraussetzungen des § 7g EStG vor und es sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 EStG anzuwenden.

Ermitteln Sie den steuerlichen Gewinn für den VZ 2022!

Um den steuerlichen Gewinn für 2022 so niedrig wie möglich zu ermitteln, sind gegebenenfalls die sich aus den nachfolgenden Sachverhalten erforderlichen Korrekturen mit einer kurzen Begründung vorzunehmen. Bitte verwenden Sie das vorgegebene Lösungsschema.

1. Am 29. Dez. 2022 überweist G bereits die Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 1.400 EUR, die normalerweise erst am 1. Jan. eines jeden Jahres fällig ist. G erfasst die Auszahlung in 2022 als Betriebsausgabe.
2. Die bereits bezahlte Telefonrechnung der Kanzlei in Höhe von 123,75 EUR brutto wurde von G in voller Höhe als Betriebsausgabe erfasst. Der private Nutzungsanteil liegt bei 20 %.
3. Für den Transport ihrer Gerichtsunterlagen kaufte sich G am 25. April 2022 eine Aktentasche zum Kaufpreis von 1.071 EUR. Im Rahmen einer Werbeaktion erhält sie 15 % Sofortrabatt auf den Kaufpreis und zahlt den übrigen Betrag per betrieblicher EC-Karte (Nutzungsdauer: 8 Jahre). Der gesamte Vorgang wurde noch nicht erfasst.
4. Ein guter Freund von G betreibt in Wiesbaden ein Juweliergeschäft. G vertritt ihn 2022 bei einem Verfahren vor Gericht. Im Gegenzug erhält sie eine goldene Armbanduhr im Wert von 2.500 EUR zuzüglich 19 % USt. G erfasst den Bruttobetrag als Betriebsausgabe.
5. G erhielt am 10. Juli 2022 eine Umbuchungsmitteilung von ihrem Finanzamt mit dem Hinweis: „Ihre Einkommensteuerrückerstattung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 6.000 EUR wird mit der Umsatzsteuerzahllast aus dem Monat Juni 2022 in Höhe von 5.400 EUR verrechnet“. Den restlichen Erstattungsbetrag in Höhe von 600 EUR überweist das Finanzamt auf das betriebliche Konto der G. G erfasst diesen Eingang als Betriebseinnahme.

6. Ein von G vor drei Jahren für 750 EUR + 19 % USt erworbenes Tablet wurde im Jahr der Anschaffung als GWG voll abgeschrieben. Dieses Tablet wird am 12. Aug. 2022 an eine Privatperson für 90 EUR bar verkauft. Zum Zeitpunkt des Verkaufes hatte das Tablet nachweislich noch einen Markpreis von 150 EUR. Aus diesem Grund erfasst G für diesen Vorgang eine Betriebsausgabe von 60 EUR.
7. Aufgrund einer wachsenden „vor-Ort-Betreuung“ ihrer Mandanten entscheidet sich G am 1. Jun. 2022 für die Bestellung eines neuen Firmenwagens. Hierfür leistet sie eine Anzahlung in Höhe von 3.000 EUR (netto), für die sie eine ordnungsgemäße Anzahlungsrechnung mit Umsatzsteuerausweis erhielt. Der Vorgang wurde noch nicht erfasst.
8. Der ausschließlich betrieblich genutzte Firmenwagen aus Tz. 7 wird G am 5. Dez. 2022 geliefert. Nach Berücksichtigung der Anzahlung wird der Restrechnungsbetrag von 36.000 EUR + 19 % USt am 6. Jan. 2023 vom betrieblichen Bankkonto abgebucht. Die Nutzungsdauer des Pkw beträgt 6 Jahre. Ein Investitionsabzugsbetrag wurde von G nicht in Anspruch genommen.
9. G verauslagt am 5. Okt. 2022 für einen ihrer Mandanten Gerichtskosten in Höhe von 550 EUR. Nach Abschluss des Verfahrens stellt G am 19. Dez. 2022 diesem Mandanten 2.050 EUR (Honorar 1.500 EUR + Gerichtskosten 550 EUR + USt 285 EUR) in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ging am 2. Jan. 2023 auf dem Bankkonto ein. G erfasst die verauslagten Gerichtskosten in Höhe von 550 EUR als Betriebsausgaben.

Lösungsschema:

	Erklärung/Berechnung	BE +/- (€)	BA +/- (€)	Pkt.
		412.523,00	267.826,00	
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
	Spaltensumme			
	Gewinn			

Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen 73,0 Punkte

Falls sich aus den Geschäftsvorfällen nichts anderes ergibt, gelten für den Teil II folgende Voraussetzungen:

- Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr; Gewinnermittlung nach § 5 EStG.
- Umsatzsteuersatz: 19 %; Versteuerung nach vereinbarten Entgelten, keine Dauerfristverlängerung, Mandant ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, monatliche Abgabe der USt-Voranmeldungen.
- Notwendige Belege, insbesondere Ausfuhrpapiere oder Gelangensbestätigungen, liegen vor und erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen.
- Unternehmer aus Ländern der EU verwenden ihre jeweilige nationale USt-IdNr.
- Der steuerliche Gewinn soll so niedrig wie möglich sein. Wenn abweichende steuerrechtliche Buchungen oder Berechnungen erforderlich sind, wird in der Aufgabe ausdrücklich darauf hingewiesen.
- § 7g EStG ist nur anzuwenden, wenn in einer Aufgabe besonders darauf hingewiesen wird.
- § 6 Abs. 2 EStG ist anzuwenden.
- Die einzelnen Fallgruppen sind unabhängig voneinander zu behandeln.
- Sollte im Einzelfall keine Buchung erforderlich sein, ist dies ausdrücklich zu vermerken und zu begründen.

Entscheiden Sie, welchen Kontenplan Sie Ihrer Lösung zugrunde legen wollen!

Bitte ankreuzen:

SKR 03

SKR 04

9. Die folgende Lohnabrechnung für den Dezember 2022 ist noch zu buchen!

Der Auszahlungsbetrag wird direkt per Bank überwiesen. Die gesetzlichen Sozialabgaben des Arbeitgebers betragen 444,95 EUR.

6,0 Punkte

Abrechnung der Brutto-Netto-Bezüge										für Dezember 2022		Blatt: 1			
PersonalNr.	Geburtsdatum	StKl	Faktor	Ki.Fbetr.	Konfession	Freibetrag jährl.	Freibetrag mtl.	DBA	Gleitzone	St.-Tg.					
006	18.09.1998	I								30					
Sv-Nummer		Krankenkasse			PGRS	BGRS	Um	SV-Tg.							
56180998M457		KKH			101	1111	1	30							
										Eintritt		Austritt			
										02/21					
										SteuerID		MFB			
										37475646351					
Hinweise zur Abrechnung															
Robert Mulcher Am Bahnhof 32 39112 Magdeburg															
Brutto-Bezüge															
Bezeichnung				Einheit	Menge	Faktor	Prozent-	Betrag							
							satz								
Bruttogehalt								2.000,00							
Sachbezug Wohnung								200,00							
Gesamt-Brutto															
2.200,00															
Steuer / Sozialversicherung															
Steuer-Brutto		Lohnsteuer		Kirchensteuer		Solidaritätszuschlag		Steuerrechtliche Abzüge							
2.200,00		206,66		18,60		0,00		225,26							
KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag	SV-rechtliche Abzüge							
2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	174,90	204,60	26,40	39,05	444,95							
Netto-Verdienst															
1.529,79															
Verdienstbescheinigung				Netto-Bezüge / Netto-Abzüge											
Gesamt-Brutto 26.400,00				SV-Brutto 26.400,00		Bezeichnung								Betrag	
Steuer-Brutto 26.400,00				KV-Beitrag 2.098,80		Sachbezug Wohnung								-200,00	
Lohnsteuer 2.479,92				RV-Beitrag 2.455,20		Miete Wohnung								-400,00	
Kirchensteuer 223,20				AV-Beitrag 316,80											
Solidaritätszuschlag 0,00				PV-Beitrag 468,60											
Steuerfreie Bezüge															
P. verst. Zuk. Sich															
Auszahlungsbetrag															
Bank Volkskasse Magdeburg															
Konto DE23964347466748381															
929,79															

